

Revisionsordnung (RVO)

Anlage 1

vom 24.11.1982 Stand: 01. Dezember 1982	Neufassung Stand: Juli 2013
<p>1 Allgemeines</p> <p>1.1 Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) regelt das örtliche Prüfungswesen bei der Stadt Erlangen. Sie stützt sich auf die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), das Stiftungsgesetz (StG), die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) und ergänzt diese Bestimmungen.</p> <p>1.2 Die RPO gilt für die gesamte Stadtverwaltung und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p>	<p>1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen</p> <p>1.1 Die Revisionsordnung (RVO) regelt das örtliche Prüfungswesen bei der Stadt Erlangen. Sie ergänzt die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), das Stiftungsgesetz (StG), die Eigenbetriebsverordnung (EBV), die Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV) sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VVKommPrV) und ergänzt diese Bestimmungen.</p> <p>1.2 Die RVO gilt für die gesamte Stadtverwaltung, die Eigenbetriebe und für die von der Stadt verwalteten Stiftungen.</p> <p>1.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss führt in der Stadt Erlangen die Bezeichnung Revisionsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt führt in der Stadt Erlangen die Bezeichnung Revisionsamt.</p>
<p>2 Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 103 GO)</p> <p>2.1 Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Jahresrechnungen der Stadt und der von der Stadt verwalteten Stiftungen. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei umfassend als Sachverständiger zu beteiligen. Hierzu legt das Rechnungsprüfungsamt für jedes Haushaltsjahr dem Rechnungsprüfungsausschuß einen Sachverständigenbericht vor.</p> <p>2.2 Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich. Die Protokollführung im Rechnungsprüfungsausschuß obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.</p>	<p>2 Revisionsausschuss</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 2.1 sind inhaltsgleich mit Art. 103 GO. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>2.1 Die Geschäftsstelle des Revisionsausschusses befindet sich beim Revisionsamt.</p>

<p>2.3 Das Rechnungsprüfungsamt wird im Rechnungsprüfungsausschuß durch die Amtsleitung vertreten. Diese kann auch die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer hinzuziehen.</p>	<p>2.2 Das Revisionsamt wird im Revisionsausschuß durch die Amtsleitung vertreten. Diese kann auch die zuständigen Prüferinnen bzw. Prüfer hinzuziehen.</p>
<p>3 Rechnungsprüfungsamt</p> <p>3.1 Rechtliche Stellung des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 104 GO)</p> <p>3.1.1 Das Rechnungsprüfungsamt untersteht dem Oberbürgermeister unmittelbar.</p> <p>3.1.2 Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Bei der örtlichen Rechnungsprüfung ist es dem Stadtrat, bei den örtlichen Kassenprüfungen dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich.</p> <p>3.1.3 Die Leitung, die Stellvertretung und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Stadtrat bestellt und abberufen. Im übrigen bleiben die Befugnisse des Oberbürgermeisters als Dienstvorgesetzter unberührt.</p> <p>3.1.4 Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten und stellt die Prüfungspläne auf. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen den Prüferinnen und Prüfern Weisungen zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.</p> <p>3.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Art. 103 GO)</p> <p>3.2.1 Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die umfassende Tätigkeit als Sachverständiger für den Rechnungsprüfungsausschuß bei der örtlichen Rechnungsprüfung. 	<p>3 Revisionsamt</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 3.1.1 bis 3.1.3 sind inhaltsgleich mit Art. 104 GO. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>3.1 Die Leitung des Revisionsamtes verteilt die Prüfungsgeschäfte und sonstigen Arbeiten und stellt die Prüfungspläne auf. Dabei sollen risikoorientierte Gesichtspunkte einbezogen werden. Sie ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung der Prüfungen den Prüferinnen und Prüfern Weisungen zu erteilen. Sie ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und den Fortgang der Prüfungsarbeiten zu überwachen.</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 3.2, die bereits in Art. 103 oder Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GO enthalten sind, gelten ohnehin und</i></p>

<p>- die Durchführung der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse, den Zahlstellen und den Handvorschüssen.</p> <p>3.2.2 Das Rechnungsprüfungsamt hat außerdem folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt, - Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen der Gemeindegewirtschaft, - Prüfung von Verwendungsnachweisen der Stadt bei Zuwendungen aus öffentlichen Kassen. <p>3.2.3 Besondere Prüfungsaufträge können dem Rechnungsprüfungsamt vom Stadtrat und vom Oberbürgermeister erteilt werden.</p> <p>3.2.4 Durch Beschluß des Stadtrates können dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung von Organisation außerhalb der Stadtverwaltung erteilt werden. Solche zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch nur übertragen werden, wenn hierdurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p><i>können somit hier entfallen.</i></p> <p>3.2 Neben den gesetzlichen Aufgaben nimmt das Revisionsamt folgende zusätzliche Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung der Vergabe von Aufträgen nach den Bestimmungen der Vergaberichtlinien der Stadt, - Erstellung von Gutachten, insbesondere zu Fragen der Gemeindegewirtschaft, - Projektbegleitung im Rahmen von städtischen Baumaßnahmen, - Prüfungen, die von der Stadt Erlangen vertraglich zugesagt wurden, - weitere Prüfungsaufträge, die dem Revisionsamt durch Beschluss des Stadtrates zur Prüfung von Organisationen außerhalb der Stadtverwaltung erteilt werden. <p>Solche zusätzlichen Aufgaben sollen jedoch nur übertragen werden, wenn hierdurch die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p>4 Allgemeine Pflichten und Rechte der Prüferinnen/Prüfer (§ 1 KommPrV)</p> <p>4.1 Die Prüfungen sind rechtzeitig, gründlich, gewissenhaft und sachgerecht zu erfüllen.</p> <p>4.2 Den Prüferinnen und Prüfern sind alle zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Auskünfte umfassend und wahrheitsgemäß zu erteilen.</p> <p>4.3 Die Prüferinnen und Prüfer können verlangen, daß ihnen die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen ausgehändigt oder zugesandt werden, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Prüfer/innen Zutritt zu allen Dienst- und Betriebsräumen; sie sind berechtigt, die Öffnung von Behältern zu verlangen sowie Ortsbesichtigungen vor-</p>	<p>4 Prüferinnen und Prüfer</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 4.1 bis 4.3 sowie 4.5 und 4.6 sind inhaltsgleich mit § 1 Abs.1 bis 3 KommPrV und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p><i>Die bisherige Ziffer 4.8 ist in Ziffer 3.7.1 AGA geregelt.</i></p>

<p>zunehmen.</p> <p>4.4 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen den/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser/Diese informiert den Oberbürgermeister. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort einzuleiten.</p> <p>4.5 Prüfungsmethode und -umfang sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften dem pflichtgemäßen Ermessen der Prüfer/innen überlassen. Die Prüfer/innen dürfen sich nicht darauf beschränken, die Geschäftsvorfälle nach den ihnen vorliegenden Unterlagen zu prüfen; sie sind vielmehr verpflichtet, sich persönlich durch Einsicht in die Akten, durch Einholung von Aufschlüssen, durch Umschau an Ort und Stelle und durch sonstige geeignete Maßnahmen genaue Kenntnisse vom Geschäftsgang der zu prüfenden Verwaltungen, Einrichtungen, Kassen usw. zu verschaffen.</p> <p>4.6 Geprüfte Unterlagen sind mit Prüfungszeichen durch Namenszug (Handzeichen), Prüfungsstriche oder Stempelaufdruck in grüner Farbe zu kennzeichnen.</p> <p>4.7 Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Andere Prüfungen an Ort und Stelle werden der betreffenden Dienststellenleitung vor Beginn bekanntgegeben.</p> <p>4.8 Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstausweis aus.</p> <p>4.9 Die Prüferinnen und Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll beraten. Sie haben nicht das Recht, Anordnungen und Weisungen zu erteilen.</p>	<p>4.1 Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, bei Verdacht auf strafbare Handlungen, bei sonstigen schwerwiegenden Feststellungen oder bei besonderen Vorkommnissen die Leitung des Revisionsamtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese informiert, sobald die Sachverhalte als gesichert anzusehen sind bzw. nach Prüfungsabschluss, unverzüglich den Oberbürgermeister. Die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen und zur Verhütung finanzieller Nachteile sind sofort einzuleiten.</p> <p>4.2 Kassen- und Vorratsprüfungen sowie sonstige unvermutete Prüfungen werden ohne vorherige Anmeldung durchgeführt. Die übrigen Prüfungen werden der betreffenden Dienststellenleitung vor Beginn bekanntgegeben.</p> <p>4.3 Die Prüferinnen und Prüfer sollen die geprüften Stellen verständnisvoll beraten. Sie haben nicht das Recht, Anordnungen und Weisungen zu erteilen.</p>
<p>5 Örtliche Rechnungsprüfung (Art. 106 GO, § 2 KommPrV)</p> <p>5.1 Die Rechnungsprüfung erstreckt sich auf die Einhaltung</p>	<p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 5.1 bis 5.4 sind inhaltsgleich mit Art. 106 GO, § 2 KommPrV sowie den zugehörigen</i></p>

<p>der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob wirtschaftlich und sparsam verfahren wird und ob die Aufgaben mit geringem Personal oder Sachaufwand oder auf andere Weise wirksam erfüllt werden können.</p> <p>5.2 Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird auch die Beteiligung der Stadt bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist, geprüft. Entsprechendes gilt bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in denen die Stadt Mitglied ist.</p> <p>5.3 Die Rechnungsprüfung umfaßt auch die Buch-, Betriebs- und sonstigen Prüfungen, die sich die Stadt bei der Gewährung eines Zuschusses oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>5.4 Die Rechnungsprüfung ist grundsätzlich keine vollständige Prüfung. Sie beschränkt sich in der Regel auf eine angemessene Zahl von Prüfungsgebieten und Stichproben. Stichproben dürfen sich nicht auf wahllos aus dem Zusammenhang gerissene Einzelheiten beschränken. Sie müssen so bemessen sein, daß das Prüfungsgebiet zutreffend beurteilt werden kann.</p> <p>5.5 Der/Die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann für einzelne Haushaltsstellen oder Einnahme- und Ausgabearten die Visakontrolle (Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse) einführen.</p>	<p><i>Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p><i>(künftig Ziffer 3.3):</i></p> <p>Die Leitung des Revisionsamtes kann für einzelne Sachkonten oder Kostenstellen die Visakontrolle (Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse) einführen.</p>
<p>6 Kassenprüfungen (Art. 106 Abs. 5 GO, § 3 KommPrV)</p> <p>6.1 Durch Kassenprüfungen werden die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Einrichtung der Kassen geprüft sowie das Zusammenwirken mit der Verwaltung beurteilt.</p> <p>6.2 Bei der Kasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen sind insbesondere durchzuführen beim Ausscheiden des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin und bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten.</p>	<p>5 Kassenprüfungen</p> <p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffern 6.1 und 6.4 sind inhaltsgleich mit Art. 106 Abs. 5 GO und § 3 KommPrV. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p> <p>5.1 Bei der Kasse und den Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. Weitere Kassenprüfungen sind insbesondere durchzuführen beim Ausscheiden der Kassenverwalterin/des Kassenverwalters und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten.</p>

<p>6.3 Handvorschüsse von über 1.000,-- DM sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter eines Handvorschusses gleichzeitig Verwalterin oder Verwalter einer Zahlstelle, so ist der Handvorschuß in die Kassenprüfung für die Zahlstelle einzubeziehen. Im übrigen sind Handvorschüsse nur aus besonderem Anlaß zu prüfen.</p> <p>6.4 Kassenprüfungen erstrecken sich auch auf die Verwahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen sowie auf die weiteren Kassengeschäfte.</p>	<p>5.2 Handvorschüsse von mindestens 500,- € sind jährlich einmal unvermutet zu prüfen. Ist die Verwalterin bzw. der Verwalter eines Handvorschusses gleichzeitig Verwalterin oder Verwalter einer Zahlstelle, so ist der Handvorschuss in die Kassenprüfung für die Zahlstelle einzubeziehen. Im Übrigen sind Handvorschüsse nur aus besonderem Anlaß zu prüfen.</p>
<p>7 Prüfung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung (§ 6 KommPrV)</p> <p>7.1 Bei den Bereichen des Finanzwesens und anderen Aufgabenbereichen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die ganz oder zum Teil automatisiert oder zur Automatisierung vorgesehen sind, ist dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig Gelegenheit zu geben, die Verfahren vor ihrer Anwendung zu prüfen. Das gilt auch für die Verfahrensänderungen. Das Nähere ist in der Dienst-anweisung für die automatisierte Datenverarbeitung geregelt.</p> <p>7.2 Bei der Rechnungsprüfung ist auch festzustellen, ob die Anforderungen der §§ 41 und 62 KommHV und der VV hierzu erfüllt sind.</p>	<p><i>Die Regelungen der bisherigen Ziffer 7 sind inhaltsgleich mit § 6 KommPrV und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften. Sie gelten ohnehin und können somit hier entfallen.</i></p>
<p>8 Prüfungsberichte (§ 7 KommPrV)</p> <p>8.1 Für jede Prüfung oder Teilprüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen, der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes und von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer unterzeichnet wird. Bei wesentlichen Prüfungsfeststellungen muß die Leitung der geprüften Dienststelle in einer Schlußbe-sprechung gehört werden.</p>	<p>6 Prüfungsverfahren</p> <p>6.1 Nach Abschluss einer örtlichen nachgehenden Prüfung erhält die geprüfte Dienststelle einen Entwurf des Prüfungsbe-richts. Sie hat Gelegenheit, sich in einer Schlussbesprechung zu den Feststellungen zu äußern. Der anschließend zu erstellende Prüfungsbericht ist von der Leitung des Revisionsamtes und von der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer zu</p>

8.2 Die Prüfungsberichte werden dem Oberbürgermeister und dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis gegeben und über das Referat der geprüften Dienststelle zugeleitet. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern.

8.3 Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung sind den geprüften Dienststellen durch schriftliche Prüfungsnotizen zur Kenntnis zu geben, falls nicht eine mündliche Erledigung ausreichend erscheint.

8.4 Berichte über Kassenprüfungen, die wesentliche Beanstandungen enthalten, werden dem Oberbürgermeister und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben und der Dienststelle, die die Kasse, die Zahlstelle oder den Handvorschuß verwaltet, zugeleitet. Im übrigen werden sie der Dienststelle direkt zugeleitet. Diese ist verpflichtet, sich innerhalb eines Monats zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern. Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Verwalterin oder dem Verwalter der Kasse, der Zahlstelle oder des Handvorschusses zu unterschreiben.

8.5 Alle Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung eines Haushaltsjahres sind im Sachverständigenbericht zur Prüfung der Jahresrechnung zusammenzufassen. Dabei ist auch anzugeben, inwieweit die Prüfungsfeststellungen erledigt sind. Der Sachverständigenbericht, der von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unterzeichnet wird, wird im Rechnungsprüfungsausschuß behandelt.

unterzeichnen.

6.2 Die geprüfte Dienststelle hat Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Der Prüfungsbericht und eine etwaige Stellungnahme werden dem Oberbürgermeister, dem zuständigen Referat und den Mitgliedern des Revisionsausschusses zur Kenntnis gegeben.

6.3 Prüfungsfeststellungen von geringerer Bedeutung sind den geprüften Dienststellen durch schriftliche Prüfungsvermerke zur Kenntnis zu geben, falls nicht eine mündliche Erledigung ausreichend erscheint.

6.4 Berichte über Kassenprüfungen, die wesentliche Beanstandungen enthalten, werden dem Oberbürgermeister und der Stadtkasse zur Kenntnis gegeben und der Dienststelle, die die Kasse, die Zahlstelle oder den Handvorschuss verwaltet, zugeleitet. Im Übrigen werden sie der Dienststelle direkt zugeleitet. Diese hat Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zeitnah zu äußern. Niederschriften über Kassenbestandsaufnahmen sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer und von der Verwalterin oder dem Verwalter der Kasse, der Zahlstelle oder des Handvorschusses zu unterschreiben.

6.5 Prüfungsberichte und -vermerke sind nur für interne städtische Zwecke bestimmt. Eine Weitergabe ist nur mit Zustimmung des Revisionsamtes gestattet.

Bisherige Ziffer 8.5 entfällt

Zu jeder Prüfung wird ohnehin ein Prüfungsbericht erstellt und im Revisionsausschuss behandelt. Ein spezieller Sachverständigenbericht mit einer nochmaligen (dann ggf. veralteten) Zusammenfassung aller Prüfungsfeststellungen wäre eine unnötige Doppelung und sollte - wie in der Vergangenheit - auch künftig unterbleiben.

9 Information des Rechnungsprüfungsamtes

9.1 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, zu informieren, damit es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

9.2 Dem Rechnungsprüfungsamt sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben

- alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und Organisation der Stadtverwaltung haben,
- die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen,
- die Namen der Personen, die berechtigt sind Verpflichtungserklärungen abzugeben, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

9.3 Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Stellen (Staatliches Rechnungsprüfungsamt, Regierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt und andere) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu geben.

9.4 Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zuzuleiten. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes oder eine von ihr beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn dies der Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes dien-

7 Information des Revisionsamtes

7.1 Das Revisionsamt ist von der Absicht, wichtige Änderungen auf dem Gebiet des Finanzwesens vorzunehmen, zu informieren, damit es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.

7.2 Dem Revisionsamt sind unverzüglich zur Kenntnis zu geben

- alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschaftsführung und Organisation der Stadtverwaltung haben,
- die Einrichtung, die Änderung und die Aufhebung von Kassen, Zahlstellen und Handvorschüssen,
- die Namen der Personen, die berechtigt sind Verpflichtungserklärungen abzugeben, Kassenanordnungen zu erteilen oder sonst in Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

7.3 Das Revisionsamt ist rechtzeitig von der Absicht zu informieren, Verträge mit öffentlichen oder privaten Dritten abzuschließen, in denen sich die Stadt zur Erbringung von Prüfungsleistungen verpflichtet, die durch das Revisionsamt vorzunehmen sind.

7.4 Das Revisionsamt ist rechtzeitig von der Absicht zu informieren, eine Beteiligung an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Unternehmungen einzugehen oder diese zu gründen.

7.5 Dem Revisionsamt sind alle Prüfungsberichte anderer Stellen (Bayerischer Kommunalprüfungsverband, staatliche Rechnungsprüfung, Regierung, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt und andere) sowie die abschließende Stellungnahme der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis zu geben.

7.6 Dem Revisionsamt sind die Tagesordnungen mit den dazugehörigen Vorlagen für die Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse zur Kenntnis zu geben. Die Leitung des Revisionsamtes oder eine von ihr beauftragte Vertretung ist berechtigt, an den Beratungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn dies der Tätigkeit des Revisionsamtes dienlich ist.

<p>lich ist.</p> <p>9.5 Das Rechnungsprüfungsamt ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, Diebstählen, Bestechungen und ähnlichen Tatbeständen zu informieren.</p> <p>9.6 Erhebliche Kassendifferenzen sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.</p>	<p>7.7 Das Revisionsamt ist unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, Diebstählen, Bestechungen und ähnlichen Tatbeständen zu informieren.</p> <p>7.8 Erhebliche Kassendifferenzen sind dem Revisionsamt mitzuteilen.</p>
<p>10 Abwicklung von Prüfungsberichten anderer Stellen</p> <p>10.1 Die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.</p> <p>10.2 Für die Erledigung von Sonderberichten im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung und von Prüfungsberichten anderer Stellen ist die geprüfte Dienststelle zuständig.</p>	<p>8 Abwicklung von Prüfungsberichten anderer Stellen</p> <p>8.1 Die Weiterbehandlung der Berichte über die überörtliche Prüfung der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen obliegt in koordinierender Hinsicht dem Revisionsamt.</p> <p>8.2 Für die Erledigung von Prüfungsberichten der überörtlichen Rechnungsprüfung und anderer Stellen ist die geprüfte Dienststelle zuständig.</p>
<p>11 Inkrafttreten</p> <p>Die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) tritt am 01.12.1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. Oktober 1958 und die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt vom 01. Oktober 1958 ihre Gültigkeit.</p> <p>Erlangen, den 24.11.1982</p> <p>gez. Dr. Hahlweg</p> <p>Dr. Dietmar Hahlweg Oberbürgermeister</p>	<p>9 Inkrafttreten</p> <p>Die Revisionsordnung (RVO) tritt am 01.12.2013 in Kraft. In Abweichung zur Ziffer 1.3 wird bis 30.04.2014 die Bezeichnung „Rechnungsprüfungsausschuss“ statt „Revisionsauschuss“ verwendet.</p> <p>Mit Ablauf des 30.11.2013 verliert die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.12.1982 ihre Gültigkeit.</p> <p>Erlangen, den 01.12.2013</p> <p>Dr. Siegfried Balleis Oberbürgermeister</p>